

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 05. Dezember 2013

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 21. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Schwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vertiefen und durch Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP, Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, im praktischen Modul 7.1 (Praktikum) 30 Stunden¹ entspricht, und gliedert sich in ein

¹ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium.² ²Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).³ ³Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit.

- (2)⁴Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Kompetenzbereiche und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.⁵
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums Sozialwirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.⁶

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Modulhandbuch⁷.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der CP⁸, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 13⁹.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die **aus einem vorgegebenen Modulangebot auszuwählen sind**.¹⁰

² § 3 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. ²Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

³ In § 3 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingef.; § 3 Abs. 1 Satz 2 a. F. wird § 3 Abs. 1 Satz 3 n. F.; § 3 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird gestrichen mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁴ § 3 Absätze 2 und 3 gestr.; § 3 Absätze 4 und 5 a. F. werden § 3 Absätze 2 und 3 n. F. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁵ In § 3 Abs. 2 n. F. wurden die Worte „und des Studienplans“ gestrichen mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁶ § 3 Abs. 5 neu eingef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. ²Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁷ „Studienplan“ ersetzt durch „Modulhandbuch“ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁸ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁹ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. ²Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹⁰ § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich geändert mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Sozialwirtschaft ausgewiesen sind. ³Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.¹¹

§ 7¹² Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in Anlage 1 zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8 Modulhandbuch¹³

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studienseesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9 Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Studienseesters¹⁴ jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Teilnahmezahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. ³(gestrichen)¹⁵

¹¹ § 6 Satz 3 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹² § 7 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹³ § 8 einschließlich Überschrift neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁴ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁵ § 9 Abs. 3 Satz 3 gestr. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

§ 10 Studienfortschritt

- (1)¹⁶ Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesenen sind.¹⁷
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 60¹⁸ CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3)¹⁹Zur Belegung eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (4)²⁰In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen; dem Antrag ist eine von der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studiensemester²¹ angemeldet wird, sonst drei Monate.
- (3)²²Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4)²³ Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

¹⁶ § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁷ § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

¹⁸ Anzahl der CP von 75 auf 60 herabgesetzt mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

¹⁹ § 10 Abs. 3 neu gef. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

²⁰ § 10 Abs. 4 a. F. wird gestr.; § 10 Abs. 5 a. F. wird § 10 Abs. 4 n. F. und neu gef. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

²¹ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²² Neuer Abs. 3 angefügt mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

²³ Neuer Abs. 4 angefügt mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamnote

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

(2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 CP²⁴ erreicht wurden.

(4)²⁵ ¹Die Prüfungsgesamnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:

- Module des Basisstudiums:	x CP x 0,5
- Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit:	x CP x 2
- Alle anderen Module ²⁶ :	x CP

²(gestrichen)²⁷

(4) Neben der Prüfungsgesamnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.²⁸

§ 14²⁹ Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2014 in Kraft.

²⁴ Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁵ § 13 Abs. 4 Satz 1 neu gef. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

²⁶ § 13 Abs. 4 Satz 1, 3. Spiegelstrich neu gef. und § 13 Abs. 4 Satz 1, letzter Spiegelstrich gestr. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁷ § 13 Abs. 4 Satz 2 wird gestr. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

²⁸ § 13 n. F. Abs. 5 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. ²Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

²⁹ § 14 a. F. wird gestr.; §§ 15 und 16 a. F. werden §§ 14 und 15 n. F.; in § 15 n. F. wird Abs. 2 gestr. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 21.01.2021 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 05. Dezember 2013, der Änderungssatzungen Vom 03.08.2016, Vom 21.06.2018 und Vom 21.01.2021 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.10.2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2013.

Kempten, 05.12.2013

Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 17.12.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2013 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 17.12.2013.

Anlage zur SPO BA SW³⁰ (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2018 = PO-Version 4)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³¹	EB ³²	Englisch ³³	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre</i>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		6	8	SU	sP90 ³⁴	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	2	2				X	Teilmodul
1.1.2	Rechnungswesen	1	2	3					Teilmodul
1.1.3	Mathematische Modelle	1	2	3					Teilmodul
1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	3	SU	sP60	J		
1.3	Marketing	2	2	3	SU	sP60	J	X	
1.4	Managementprozesse in der Sozialwirtschaft	2	4	5	SU/Ü	Präs+sP60/STA+sP60	J	X	
1.5	Jahresabschluss, Controlling, Steuern und Gemeinnützigkeit:		6	9	SU	sP120	J		
1.5.1	Jahresabschluss	3	2	3					Teilmodul
1.5.2	Controlling	3	2	3					Teilmodul
1.5.3	Steuern und Gemeinnützigkeit	3	2	3					Teilmodul
<i>Modulbereich 2: Recht</i>									
2.1	Recht I:		8	8	V/SU	sP90 ⁴	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.1.1	Einführung, Bürgerliches Recht	1	4	4					Teilmodul
2.1.2	Wirtschaftsprivatrecht	1	2	2					Teilmodul
2.1.3	Öffentliches Recht	1	2	2					Teilmodul
2.2	Recht II:		7	7	V/SU	sP90	J		
2.2.1	Grundlagen des Sozialrechts	2	3	3					Teilmodul
2.2.2	Recht der Sozialen Fürsorge	2	4	4					Teilmodul
2.3	Recht III:		6	9	SU	sP120	J		
2.3.1	Arbeitsrecht	3	3	4					Teilmodul
2.3.2	Sozialversicherungsrecht	3	3	5					Teilmodul
<i>Modulbereich 3: Soziale Arbeit</i>									
3.1	Grundlagen der Sozialen Arbeit		6	6	SU	Pf/STA	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
3.1.1	Geschichte der Sozialen Arbeit	1	2	2					Teilmodul
3.1.2	Methoden der Sozialen Arbeit	1	2	2				X	Teilmodul
3.1.3	Grundlagen der Sozialwirtschaft	1	2	2					Teilmodul
3.2	Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit		4	5	SU	STA ³⁵	J		
3.2.1	Theorien I: Theorieansätze	2	2	3					Teilmodul
3.2.2	Theorien II: Diskurse und sozialwissenschaftliche Bezüge	3	2	2					Teilmodul
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Konzeptionelles Handeln	3	4	4	SU/Ü	Präs/STA	J		Teilmodul
3.4	Organisation der Sozialwirtschaft		4	5	SU	sP45+Präs ⁵ /sP45+STA	J		
3.4.1	Organisation der Sozialwirtschaft I: Trägerstrukturen	2	2	3					Teilmodul

³⁰ Anlage zur SPO BA SW neu gef. mWv 14. März 2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

³¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

³² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

³³ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

³⁴ Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule.

³⁵ Modulprüfung im letzten Semester des Moduls.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³¹	EB ³²	Englisch ³³	Ergänzende Regelungen
3.4.2	Organisation der Sozialwirtschaft II: Fachpolitische Fragestellungen	3	2	2					Teilmodul
Modulbereich 4: Mensch und Wissenschaft									
4.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	2	SU	STA	J		
4.2	AW-Fach	1	2	2			J	X	hochschulweit ausgeschrieben
4.3	Individuum in der Gesellschaft		4	4	SU	sP60	J		
4.3.1	Pädagogik	1	2	2				X	Teilmodul
4.3.2	Psychologische Grundbegriffe und Lehren	1	2	2				X	Teilmodul
4.4	Mensch und Gesellschaft		6	6	SU	sP90	J		
4.4.1	Philosophische Grundlagen und Ethikdiskussion in der Sozialwirtschaft	2	2	2	SU			X	Teilmodul
4.4.2	Sozialpolitik	2	2	2	SU		J		Teilmodul
4.4.3	Soziologie	2	2	2	SU		J		Teilmodul
4.5	Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden	3	4	4	SU/Ü	STA	J		
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 5: Sozialwirtschaftliche Fachthemen I bis VI									
5.1	Kommunikation	4	4	6	SU/Ü	STAP o. mP/ STA o. mP	J	X	
5.2	Personalmanagement	4	4	6	SU	sP90	J	X	
5.3	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	sP90	J	X	
5.4	Organisation, Projektmanagement und Qualitätsentwicklung	4	4	6	SU	sP90	J	X	
5.5	Angewandte Sozialforschung und Evaluation	6	4	6	Ü	STA	J		
5.6	Coaching	6	2	2	Ü	STAP/STA	J		
Modulbereich 6: Vertiefende Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul, zwei sind zu belegen)³⁶									
6.1	Business Planung	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.2	EDV in der Sozialwirtschaft	4	2	3	SU	Pf o. sP60	N	X	
6.3	Erlebnispädagogik	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.4	Fachenglisch Soziales	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.5	Interkulturelle Kompetenz	4	2	3	SU	STAP/STA	N	X	
6.6	Internationale Sozialwirtschaft	4	2	3	SU	sP60	N	X	
6.7	Social Media	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.8	Strafe und Haftung	4	2	3	SU	sP60 o. STA	N		
6.9	Teambuilding	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester									
7.1	Praktikum	5	0	24		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	5	6	Ü	STA	N		Teilnahmepflicht! Voraussetzung: Teilnahme an 7.1
Modulbereich 8: Projektmanagement									
8.1	Angewandtes Projektmanagement	6	4	6	Ü	STA	J	X	
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodul, zwei sind zu belegen)									
9.1	Personal und Arbeit:								
9.1.1	Personalentwicklung	7	4	6	SU	sP90	J	X	
9.1.2	Betriebliches Sozialwesen	7	2	4	SU	STAP/STA	J	X	
9.1.3	Arbeit und Arbeitsmarkt	7	4	6	Ü	sP90	J	X	
9.2	Teilhabe und Inklusion:								
9.2.1	Heilpädagogik	6	4	6	SU	STAP/STA	J		

³⁶ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³¹	EB ³²	Englisch ³³	Ergänzende Regelungen
9.2.2	Aktuelle Fragen der Teilhabe	6	2	4	SU	STA	J		
9.2.3	Gestaltung und Finanzierung von Einrichtungen und Diensten	6	4	6	Ü	sP90	J		
9.3	<i>Lebenslauf und Jugend:</i>								
9.3.1	Lebensphase Jugend	6	4	6	SU	STAP/STA	J		
9.3.2	Jugendarbeit	6	2	4	SU	STA	J		
9.3.3	Konzeption, Gestaltung und Finanzierung im Arbeitsfeld Jugend	6	4	6	Ü	STAP/STA	J		
9.4	<i>Soziale Disparitäten:</i>								
9.4.1	Soziale Ausgrenzung und Inklusion	7	4	6	SU	sP90	J		
9.4.2	Interkulturalität und interkulturelle Soziale Arbeit	7	3	5	SU	STAP/STA	J	X	
9.4.3	Gender	7	3	5	Ü	STAP/STA	J	X	
9.5	<i>International Social Services Management³⁷</i>	6/ 7		16			J	X	
<i>Modulbereich 10: Bachelorarbeit</i>									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg		2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	SU/Ü	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	1	SU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
Summen:			134	210					

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
o.	oder
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

³⁷ Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Partnerhochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden.